

Satzung
vom 17.12.2014
über die Erhebung von Gebühren
für die Durchführung der Brandschauen
in der Gemeinde Roetgen

Der Rat der Gemeinde Roetgen hat in seiner Sitzung am 16.12.2014 aufgrund des § 41 Abs. 4 in Verbindung mit § 1 Abs. 2 Satz 1 und § 6 des Gesetzes über den Feuerschutz und die Hilfeleistung (FSHG) vom 10.02.1998 (GV NW S. 122) zuletzt geändert durch Gesetz vom 23.10.2012 (GV. NRW. S. 474), der §§ 7 und 76 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV NW S. 666), zuletzt geändert durch Gesetz vom 19.12.2013 (GV NW S. 878) und der §§ 4 und 5 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen vom 21.10.1969 (GV NW S. 712), zuletzt geändert durch Gesetz vom 13.12.2011 (GV NW S. 687) folgende Satzung beschlossen:

§ 1
Zweck der Brandschau

- (1) Die Brandschau dient dem Zweck, präventiv zu prüfen, ob Gebäude und Einrichtungen, die nach Anlage 2 in erhöhtem Maße brand- oder explosionsgefährdet sind oder in denen bei Ausbruch eines Brandes oder bei einer Explosion eine große Anzahl von Personen oder erhebliche Sachwerte gefährdet sind, den Erfordernissen des abwehrenden Brandschutzes entsprechen.
- (2) Die Prüfung der Erfordernisse des abwehrenden Brandschutzes dient der Feststellung brandschutztechnischer Mängel und Gefahrenquellen sowie der Anordnung von Maßnahmen, die der Entstehung eines Brandes oder der Ausbreitung von Feuer und Rauch vorbeugen und bei einem Brand oder Unglücksfall die Rettung von Menschen und Tieren, den Schutz von Sachwerten sowie wirksame Löscharbeiten ermöglichen.

§ 2
Gebührenpflichtige Amtshandlungen

- (1) Gebührenpflichtig sind die Leistungen
 - a) zur Durchführung der Brandschau gemäß § 1 einschließlich deren Vor- und Nachbereitung, sowie der erforderlichen Wegezeiten. Dies gilt auch in den Fällen, in denen die für die Brandschau zuständige Dienststelle an Prüfungen der Bauaufsichtsbehörde beteiligt ist und dabei zugleich eine Brandschau vornimmt.
 - b) zur Durchführung einer auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1 erfolgten Brandschau einschließlich deren Vor- und Nachbereitung, sowie der erforderlichen Wegezeiten,
 - c) infolge erforderlicher Nachbesichtigungen (Nachschau)

- (2) Unberührt bleibt das Recht anderer Behörden, insbesondere der Bauaufsichtsbehörde, zur Erhebung von Gebühren aufgrund besonderer Vorschriften, wenn sie in eigener Zuständigkeit an der Durchführung der Brandschau teilgenommen haben oder nach Durchführung der Brandschau tätig geworden sind.

§ 3 Gebührenmaßstab

- (1) Die Gebühren werden nach der Dauer der Amtshandlung und nach der Zahl der notwendig eingesetzten Dienstkräfte bemessen. Zur Gebühr gehören auch die Entgelte für in Anspruch genommene Fremdleistungen. Bei der Bemessung der Gebühren werden zudem Umfang und Schwierigkeitsgrad der Amtshandlung im Einzelfall berücksichtigt.
- (2) Die Bemessung der Gebühren erfolgt im einzelnen nach den in Anlage 1 aufgeführten Bestimmungen und Sätzen und unter Berücksichtigung der in Anlage 2 aufgeführten Objekte. Die Anlagen sind Bestandteil der Satzung.

§ 4 Auslagenersatz

Besondere bare Auslagen, die im Zusammenhang mit der Amtshandlung entstehen, sind zu ersetzen, auch wenn eine Befreiung von der Gebühr für die Amtshandlung besteht.

§ 5 Zeitliche Folge der Brandschau

- (1) Die zeitliche Folge der Brandschau richtet sich bei Objekten, die Gegenstand von Sonderverordnungen der baurechtlichen Anordnungen sind, nach den entsprechenden baurechtlichen Vorschriften. Im Übrigen ist die Brandschau je nach Gefährdungsgrad der in der Anlage 2 aufgeführten Objekte in Zeitabständen von längstens fünf Jahren durchzuführen.
- (2) Fehlen Vorschriften zu den Zeitabständen der Brandschau, werden diese von der Gemeinde Roetgen unter Berücksichtigung des Gefährdungsgrades von Objekten nach pflichtgemäßem Ermessen festgelegt.

§ 6 Gebührensschuldner

- (1) Gebührensschuldner ist der Eigentümer, Besitzer oder sonstige Nutzungsberechtigte des der Brandschau unterworfenen Objektes. Mehrere Personen im Sinne des Satzes 1 haften als Gesamtschuldner.
- (2) Gebührenfreiheit besteht unter den Voraussetzungen des § 5 Abs. 6 des Kommunalabgabengesetzes für das Land Nordrhein-Westfalen in der jeweils geltenden Fassung.

§ 7

Entstehung, Festsetzung, Fälligkeit, Stundung, Erlass der Gebühr

- (1) Die Gebühr entsteht mit Abschluss der Amtshandlung. Die Gebühr wird durch Bescheid festgesetzt. Sie ist mit Zugang des Bescheides fällig und innerhalb von einem Monat zu entrichten.
- (2) Die Entrichtung der Gebühr kann ganz oder teilweise gestundet werden, wenn die Entrichtung innerhalb des angegebenen Zahlungszeitraumes eine erhebliche Härte für den Schuldner bedeuten würde oder der Anspruch durch die Stundung nicht gefährdet erscheint. Die Stundung ist in der Regelung nur auf Antrag und bei einer Gebührenhöhe von über 500,00 € gegen Sicherheitsleistung zu gewähren.
- (3) Von der Erhebung der Gebühr kann abgesehen werden, soweit dies nach Lage des Einzelfalles eine unbillige Härte wäre.

§ 8

Rechtsbehelfe

- (1) Gegen die Heranziehung zur Zahlung der Gebühr stehen dem Gebührenschuldner die Rechtsbehelfe der Verwaltungsgerichtsordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.03.1991 (BGBl. I S. 686), zuletzt geändert durch Gesetz vom 08.07.2014 (BGBl. I S. 890) in Verbindung mit dem Gesetz zur Ausführung der Verwaltungsgerichtsordnung vom 26.03.1960 (GV. NRW. S. 68), zuletzt geändert durch Gesetz vom 28.10.2008 (GV. NRW. S. 646) zu.
- (2) Durch Einlegung eines Rechtsbehelfs wird die Verpflichtung zur Entrichtung der Gebühr nicht aufgehoben.

§ 9

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt zum 01.01.2015 in Kraft.

Anlage 1

zur Satzung
vom 17.12.2014
über die Erhebung von Gebühren
für die Durchführung von Brandschauen
in der Gemeinde Roetgen

GEBÜHRENSÄTZE

Für die Bemessung der Gebühren nach § 3 der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschauen gelten folgende Sätze:

Die Gebühr beträgt für

1. Durchführung einer Brandschau oder einer Nachschau am Objekt nach Dauer der Amtshandlung einschließlich Wegezeit

je angefangene Viertelstunde und
je eingesetzter Dienstkraft 10,75 €

2. Vorbereitung und/oder Nachbereitung der Brandschau entsprechend dem Arbeitsaufwand

je angefangene Viertelstunde und
je eingesetzter Dienstkraft 10,75 €

3. Durchführung einer Brandschau auf Antrag von Personen im Sinne des § 6 Abs. 1 Satz 1

Die Bemessung der Gebühr erfolgt in entsprechender Anwendung der Regelungen zu Ziffer 1 und 2.

Anlage 2

zur Satzung
vom 17.12.2014
über die Erhebung von Gebührenberechnung
für die Durchführung von Brandschauen
in der Gemeinde Roetgen

Aufstellung der Objekte für die Gebührensatzung

nach Anlage 1 (Gebührensätze) der Satzung über die Erhebung von Gebühren für die Durchführung von Brandschau in der Gemeinde Roetgen vom 16.12.2014

Kennziffer	Objekte
1.	Pflege- und Betreuungsobjekte
1.1	Krankenhäuser nach Krankenhausbauverordnung (KhBauVO)
1.2	Heime
1.2.1	Altenheime mit/ohne Pflegeplätzen und Seniorenresidenzen
1.2.2	Gebäude für hilfsbedürftige Personen
1.2.3	Gebäude für körperlich und geistig behinderte Personen
1.2.4	Tagespflegeeinrichtungen u.ä.
1.3	Kindergärten, -tagesstätten, - horte, Schullandheime u.ä.
2.	Übernachtungsbetriebe
2.1	Beherbergungsbetriebe nach Sonderbauverordnung (SBauVO) (ab 12 Betten)
2.2	Obdachlosenunterkünfte
2.3	Notunterkünfte (Aussiedler, Umsiedler, Asylbewerber)
2.4	Camping- und Wochenendplätze nach Camping- und Wochenendplatzverordnung (CWVO)
3.	Versammlungsobjekte nach der Sonderbauverordnung (SBauVO)
3.1	Gebäude mit Bühnen-/Szeneflächen/Filmvorführungen (ab 50 Personen)
3.2	Gebäude mit Räumen ab 200 Personen (z.B. Sporthallen)
3.3	Freiluftsportanlagen mit Nebenräumen (ab 5.000 Plätze)
3.4	Schank- und Speisewirtschaften ab 200 Personen
3.5	Versammlungsstätten im Freien mit Szeneflächen ab 1.000 Personen
4.	Unterrichtsobjekte
4.1	Schulen nach Schulbaurichtlinie (SchulBauR)
4.2	Ausbildungsstätten (SchulBauR nicht anwendbar)
4.2.1	Eigenständige Unterrichtsgebäude/-trakte
4.2.2	Unterrichtsräume (ab 50 Personen) in sonst anders genutzten Gebäuden

5.	Hochhausobjekte und Wohngebäude mittlerer Höhe
5.1	Hochhäuser nach Sonderbauverordnung (SBauVO)
5.2	Gebäude ab 5 Vollgeschosse und besonderer Gefährdung
6.	Verkaufsobjekte
6.1	Geschäftshäuser nach Sonderbauverordnung (SBauVO)
6.2	Gemeinschaftsladenzentren mit mehr als 2.000 m ² Verkaufsfläche
6.3	Verkaufsstätten für die die SBauVO nicht gilt, in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden mit mehr als 500 m ² Verkaufsfläche
7.	Verwaltungsobjekte
7.1	Mehrgeschossige Objekte mittlerer Höhe mit mehr als 2.000 m ² Nutzfläche
7.2	Verwaltungsräume in mehrfach genutzten Gebäuden mittlerer Höhe mit mehr als 1.000 m ² Nutzfläche
8.	Ausstellungsobjekte
8.1	Museen und dauerhafte Ausstellungenräume
8.2	Messegelände
9.	Garagen
9.1	Großgaragen (ab 1.000 m ²) nach Sonderbauverordnung (SBauVO)
9.2	Unterirdische, geschlossene Mittelgaragen (>500 m ²) in Verbindung zu anders genutzten Gebäuden
10.	Gewerbeobjekte
10.1	Herstellung, Produktion
10.1.1	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²
10.1.2	wie 10.1.1 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 400 m ²
10.1.3	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend nicht brennbaren Stoffen mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 1.600 m ²
10.1.4	wie 10.1.3 jedoch nicht ebenerdig mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 800 m ²
10.1.5	Betriebe zur Herstellung, Bearbeitung und Umgang von/mit überwiegend brennbaren Flüssigkeiten, Gasen und Gefahrstoffen, die gemäß der Verordnung über brennbare Flüssigkeiten (VbF); Druckbehälterverordnung (DruckbehälterVO); Chemikaliengesetz (ChemikalienG); Sprengstoffgesetz (SprengstoffG), mit besonderen Brandschutzmaßnahmen durch das Staatliche Amt für Arbeitsschutz (StAfA) bzw. Umweltamt (StUA) genehmigt wurden
10.1.6	wie 10.1.1 jedoch in unmittelbarer Verbindung zu Wohngebäuden mit einer Brandabschnittsgröße von mehr als 200 m ²
10.2	Lagerung
10.2.1	Gebäude zur Lagerung brennbarer Flüssigkeiten, die gemäß VbF / DruckbehälterVO / ChemikalienG / SprengstoffG mit besonderen

	Brandschutzmaßnahmen durch das StAfA bzw. StUA genehmigt wurden
10.2.2	Gebäude zur Lagerung überwiegend nicht brennbarer Stoffe mit mehr als 3.200 m ² Lagerfläche
10.2.3	wie 10.2.2 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 1.600 m ² Lagerfläche
10.2.4	Gebäude zur Lagerung brennbarer Stoffe mit mehr als 1.600 m ² Lagerfläche
10.2.5	wie 10.2.4 jedoch nicht ebenerdig mit mehr als 800 m ² Lagerfläche
10.2.6	Freilager für überwiegend brennbare Stoffe mit mehr als 5.000 m ² Lagerfläche
10.2.7	Hochregallager
11.	Sonderobjekte
11.1	Besonders brandgefährdete Baudenkmäler
11.2	Landwirtschaftliche Betriebsgebäude mit mehr als 2.000 m ³
11.3	Kirchen und Gebetsstätten
11.4	Unterirdische Verkehrsanlagen
11.5	Objekte mit radioaktiven Stoffen ab Gruppe 3 nach Strahlenschutz VO
11.6	Anlagen und Einrichtungen mit biologischen Arbeitsstoffen ab Gefahrengruppe 2 nach dem Entwurf der Richtlinie für den Feuerwehreinsatz in Anlagen mit biologischen Arbeitsstoffen
11.8	Flächen für die Feuerwehr, § 5 Abs. 5 BauO NW – Zufahrten auf Grundstücke (nach örtlicher Festlegung)